



Genehmigung vom **21. Nov. 2016**

Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5). Erneuerung der Schutzzonen.

Gemeinde	Hirzel
Betroffene	Gemeinderat Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel Wasserversorgung Hirzel, ARA Fabrikrain, 8816 Hirzel
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzen 1:1'000 vom 17. Februar 2016 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) vom 19. Februar 2016, revidiert am 8. Juli 2016

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 27. Oktober 2016 wurden die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassung Spitzen (Grundwasserrecht d 11-5) zur Genehmigung eingereicht.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2198/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Spitzen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgung Hirzel erarbeitete die Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2015.4137) vom 20. Oktober 2015 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 4. Februar 2016 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 9. Mai 2016 hob der Gemeinderat Hirzel den alten Festsetzungsbeschluss vom 19. Juni 1989 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Spitzen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Zur Erledigung von zwei Einwendungen wurde das Schutzzonenreglement im Einverständnis mit dem AWEL in den Ziffern 6.20, 8.4 und 8.9 angepasst. Mit Beschluss vom 22. August 2016 erliess der Gemeinderat Hir-

zel das am 8. Juli 2016 revidierte Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 24. Oktober 2016 sind gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung des Pumpwerks Spitzen gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG, LS 711.1) steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV, LS 255) in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung umgehend einzureichen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hirzel. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2198/1989 erfolgte Genehmigung der Schutzzonen um die Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) wird aufgehoben.
- II. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Hirzel vom 9. Mai und 22. August 2016 festgesetzten, überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

IV. Der Gemeinderat Hirzel wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Die Osterwalder, Lehmann Ingenieure und Geometer AG, Männedorf, wird eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

VI. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel

– Staatsgebühr:	Fr. 648.00 (Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.00</u> (Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 744.00

Rechtsmittel

VII. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VIII. Mitteilung an

a) Gemeinderat Hirzel, Bergstrasse 6, 8816 Hirzel (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen), Beilagen:

- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzen 1:1'000 vom 17. Februar 2016

- Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) vom 19. Februar 2016, revidiert am 8. Juli 2016
- Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Horgen
- b) Wasserversorgung Hirzel, ARA Fabrikrain, 8816 Hirzel, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzen 1:1'000 vom 17. Februar 2016 (dreifach)
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) vom 19. Februar 2016, revidiert am 8. Juli 2016
- c) Osterwalder, Lehmann Ingenieure und Geometer AG, Alte Landstrasse 248, 8708 Männedorf, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzen 1:1'000 vom 17. Februar 2016
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) vom 19. Februar 2016, revidiert am 8. Juli 2016
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzen 1:1'000 vom 17. Februar 2016
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) vom 19. Februar 2016, revidiert am 8. Juli 2016
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Spitzen 1:1'000 vom 17. Februar 2016
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Spitzen (GWR d 11-5) vom 19. Februar 2016, revidiert am 8. Juli 2016
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter

Versand: **21. Nov. 2016**